

## Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 13/23

**Datum / Zeit:** Montag, 4. September 2023 / 18.00 – 21.00 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Foyer Gemeindesaal  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Matthias Ender, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Katrín Marxer, Gemeinderätin  
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin  
Günter Meier, Gemeinderat  
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat  
Sybille Oehry, Gemeinderätin  
Simon Schächle, Gemeinderat  
Gebhard Senti, Vizevorsteher

**Entschuldigt:**

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

---

### Traktanden

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | ÖBB Streckenausbau Feldkirch - Buchs: Einzelfallprüfung UVPG / Stellungnahme | 98 |
|----|--|----|
- 

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 6.

---

**Tino Quaderer**  
Gemeindevorsteher

---

**Gebhard Senti**  
Vizevorsteher

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Gemeindeganzlei

Regionale Planung 09.01.04  
ÖBB - Streckenausbau Bahntrasse Feldkirch-Buchs 2024-2026 09.01.04

**1. ÖBB Streckenausbau Feldkirch - Buchs: Einzelfallprüfung UVPG / Stellungnahme** x x E 98

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist die Eigentümerin der Bahnstrecke Feldkirch- Buchs. Sie ist verpflichtet, Reinvestitionsmassnahmen hinsichtlich Sicherheit und Barrierefreiheit umzusetzen. Die Infrastrukturanlage im Abschnitt «Bahnhof Nendeln» entspricht grösstenteils nicht mehr dem Stand der Technik und ist teilweise am Ende der Lebensdauer angelangt. Daher beabsichtigt die ÖBB-Infrastruktur AG die etappenweise Modernisierung des Bahnhof Nendeln zwischen August 2024 und November 2026.

Das Projekt stellt eine wesentliche Änderung eines bestehenden Projektes dar, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Aus diesem Grund wurde für das Projekt gemäss Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Einzelfallprüfung (EFP) durchgeführt. Im Rahmen einer EFP prüft das Amt für Umwelt, ob ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat oder haben kann und entscheidet über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 1. August 2023 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG die Durchführung der Einzelfallprüfung. Die ÖBB Infrastruktur AG reichte hierzu beim Amt für Umwelt entsprechende Unterlagen und Informationen ein.

Beschwerdelegitimiert im UVP-Verfahren sind von Gesetzes wegen der Projektträger, die Standortgemeinde sowie einschlägige Nichtregierungsorganisationen mit Sitz im Inland (Art. 32 Abs. 1 UVPG). Zusätzlich können Personen, die vom Verfahren der UVP betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder ein Interesse daran haben, beim Amt für Umwelt die Beschwerdelegitimation für das gegenständliche Verfahren beantragen (Art 32 Abs. 2 UVPG). Der begründete Antrag ist bis am 11. September 2023 via Mail an info.au@lv.li beim Amt für Umwelt, Gerberweg 5, Postfach 684, 9490 Vaduz, einzureichen. Den Beschwerdelegitimierten nach Art. 32 UVPG wird die Entscheidung des Amtes für Umwelt zugestellt. Sie werden ebenfalls im Rahmen einer allfälligen Projekterörterung nach Art. 11 UVPG angehört.

**Stellungnahme**

Die Gemeinde Eschen-Nendeln unterstützt an sich das von der Antragstellerin vorgebrachte Ansinnen, die Bahn-Infrastruktur auf dem Streckenabschnitt Nendeln hinsichtlich Sicherheit und Barrierefreiheit zu ertüchtigen. Jedoch erweist sich der Antrag der ÖBB um Einzelfallprüfung als inadäquat und es ist nach Ansicht der Gemeinde zwingend notwendig, ein entsprechendes Projekt, wie es den dem Antrag beigefügten Materialien zu entnehmen ist, einem eigentlichen Verfahren hinsichtlich Umweltverträglichkeit (UVP) zu unterziehen. Begründet wird dies auf Basis der nachfolgenden Überlegungen.

Grundsätzlich gilt es zunächst darauf hinzuweisen, dass gemäss Anhang I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken zwingend einer UVP-Pflicht unterliegen. Dass es sich bei der Strecke Feldkirch – Buchs vorwiegend um eine Fernverkehrsstrecke handelt, dürfte unstrittig sein – zumal auch die ÖBB selbst diesen Streckenabschnitt als Teil der ÖBB-Westachse definieren respektive den Abschnitt als Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN V) bezeichnen – so beispielsweise in den Beilagen zum Rahmenprogramm 2023-2028 der ÖBB. Daher liegt nach Ansicht der Gemeinde Eschen-Nendeln alleine schon aufgrund dessen eine UVP-Pflicht vor.

Selbst wenn der Ausbau der Gleisinfrastruktur im Bereich des Bahnhofs Nendeln nicht als primär dem Eisenbahn-Fernverkehr dienend bewertet werden sollte, vertritt die Gemeinde Eschen-Nendeln dennoch die Position, dass klarerweise eine UVP-Pflicht vorliegt. Dies einerseits, da es sich bei den baulichen Massnahmen nicht lediglich um eine Ertüchtigung oder dergleichen von Anlagen handelt, sondern dass im Bereich Nendeln ein Ausbau respektive eine Erweiterung der Anlagen geplant ist (substantielle Verlängerung der Doppelspur sowie neuer Bahnhof). Bezeichnend hierfür ist, dass die ÖBB in der Massnahmenliste zum Rahmenprogramm 2023-2028 das Projekt selbst als «Streckenausbau» bezeichnen. Zweitens da diese Massnahmen, so wie sie den eingereichten Unterlagen entnommen werden können, in klarer Weise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Als mögliche erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sieht die Gemeinde Eschen-Nendeln unter anderem:

- Ausbau der Kapazitäten: Die angedachten baulichen Massnahmen der ÖBB führen zu einem substantiellen Ausbau der Kapazitäten der Bahninfrastruktur im Bereich Nendeln und generell im Abschnitt von Feldkirch nach Buchs. Dieser Ausbau der Kapazitäten wird unweigerlich deutliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Insbesondere aber nicht ausschliesslich auf die Anwohner und deren Belastung durch Lärm. Zumal es diesbezüglich darauf hinzuweisen gilt, dass die ÖBB auch mit der heutigen Kapazität die Grenzwerte ab 13. Oktober 2023 selbst mit einem Verbot von Graugussbremsen nur knapp einhalten können. Jede potentielle Erweiterung der Kapazitäten führt hier unweigerlich zu einer zusätzlichen Belastung der Anwohnenden.
  - o Ausbau der Doppelspur: Insbesondere der geplante Ausbau der Doppelspur in Nendeln respektive deren Erweiterung um 348 Meter wird für die Anwohner potentiell negative Auswirkungen haben, da diese substantielle Infrastrukturerweiterung zu einer Steigerung der Gleiskapazität führen wird. Entsprechend schreiben die ÖBB in ihrem Rahmenplan 2023-2028 respektive in den Begleitmaterialien von einem geplanten Kapazitätsausbau zwischen Feldkirch und Buchs durch die skizzierten Massnahmen. Während das Trasse heute gemäss ÖBB-Unterlagen für die Verkehrsprognose 2025+ eine Kapazitätsauslastung von grösser als 100% aufweist, würden die von den ÖBB geplanten Massnahmen dazu führen, dass das Trasse anschliessend eine Kapazitätsauslastung zwischen 80% bis 100% aufweist. Folglich gehen die ÖBB selbst von einer Steigerung der Kapazität durch die Massnahmen von bis zu 20 Prozentpunkten aus.
- Erhöhung Abzweigegeschwindigkeit in das Überholgleis: Teil des Projektes ist es unter anderem auch, die infrastrukturellen Grundlagen zu schaffen, dass die Abzweigegeschwindigkeit der Züge in das Überholgleis künftig auf 100km/h erhöht werden soll. Dadurch ist für die Anwohnenden mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen.
- Nähe zu Naturschutzgebiet «Schwabbrünnen»: Durch die Verlängerung der Doppelspur um 348 Meter rückt die südseitige Weiche des Bahnhofs Nendeln bis auf rund 90 Meter an Liechtensteins ältestes Naturschutzgebiet Schwabbrünnen heran. In Kombination mit der Erhöhung der Abzweigegeschwindigkeit auf 100 km/h wird dies eine massive Erhöhung der Lärmemissionen in Richtung des Naturschutzgebietes nach sich ziehen, welches sich nur rund 90 Meter entfernt von der südlichen Weiche befindet. Nicht nachvollziehen kann die Gemeinde Eschen-Nendeln in diesem Kontext, weshalb der Bericht «Technischer Bericht Lärmtechnik» keine Aussagen zum Gebiet Schwabbrünnen trifft, sondern lediglich Modellierungen im Bereich der Bauzonen erfolgen, zumal im Eisenbahnverkehr ein bedeutender Anteil der gesamten Lärmemissionen auf die Weichen zurückgeführt werden kann.
- Unvollständige Lärmmodellierung: Für die Modellierung der Lärmemissionen wurden nicht sämtliche relevanten Zugkompositionen berücksichtigt. So fehlen in der Modellierung insbesondere Ferngüterzüge mit einer Länge von mehr als 365 Meter. Unter Berücksichtigung der Verlängerung der

Doppelspur, die mutmasslich auch dazu dienen wird, lange Güterzüge von bis zu 740 Meter zu transferieren, scheint es zwingend notwendig, auch lange Güterzüge mit >365 Meter in die Lärmmodellierung einfließen zu lassen.

Selbst wenn das Amt für Umwelt der Argumentation der ÖBB folgen sollte, dass es sich beim vorliegenden Projekt lediglich um eine Erneuerung respektiv Ertüchtigung der Eisenbahninfrastruktur im Bereich Nendeln handeln sollte, so gilt es gemäss der Gemeinde Eschen-Nendeln dennoch darauf hinzuweisen, dass gemäss mehrfacher Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch eine reine Erneuerung von Verkehrsinfrastruktur einer UVP-Pflicht unterliegen kann.

Dies nämlich insbesondere dann, wenn entsprechende Projekte, die der Erneuerung von bestehender Infrastruktur dienen, aufgrund beispielsweise ihrer Art einem „Bau“ von Infrastruktur gleichkommen können. Ausdrücklich verweist der EuGH darauf, dass bei der Beurteilung, ob mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, auf sämtliche Merkmale abzustellen sei, nicht bloss auf die Länge oder dergleichen des Vorhabens. Die Möglichkeit von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sei abstrakt zu beurteilen, um eine Einzelfallprüfung nicht vorwegzunehmen. Nach Ansicht der Gemeinde Eschen-Nendeln ist die Verlängerung der Doppelspur um 348 Meter in diesem Lichte zu beurteilen.

Abschliessend scheint es der Gemeinde Eschen-Nendeln angezeigt, Ihrem Befremden darüber Ausdruck zu verleihen, dass die Projektunterlagen der ÖBB unzureichend oder unzulänglich sind und keine adäquate Darstellung des Projektes wiedergeben. So schreiben die ÖBB in ihren Unterlagen konsequent, dass das Projekt lediglich dem Erhalt und der Erneuerung der bestehenden Infrastruktur dient. Nur beiläufig wird erwähnt, dass die Doppelspur von 747 Meter auf 1095 Meter substantiell erneuert wird. Gänzlich verschwiegen wird, was diese Verlängerung der Doppelspur in funktionaler Hinsicht und insbesondere hinsichtlich der möglichen Kapazität des Trasses bedeutet respektive bedeuten kann. Ein Nicht-Erwähnen dieses Sachverhalts und der daraus potentiell resultierenden Konsequenzen erachtet die Gemeinde Eschen-Nendeln als groben Mangel der eingereichten Unterlagen. Um eine angemessene Beurteilung des Projektes vornehmen zu können, hätte auch dieser Umstand – also die möglichen Folgewirkungen der in funktionaler Hinsicht substantiell veränderten Infrastruktur – ausgeführt werden müssen.

Gewisse Bedenken, die seitens Gemeinde in dieser Stellungnahme artikuliert werden, könnten gemindert werden, wenn die intendierten baulichen Massnahmen der ÖBB durch flankierende Massnahmen eingebettet oder beauftragt würden. So regt die Gemeinde Eschen-Nendeln an, dass das Land Liechtenstein mit den ÖBB eine vertragliche Regelung eingeht, welche die Entwicklung der künftigen Verkehrszahlen auf dem Trasse reguliert. Wenn es so ist, wie die ÖBB seit Jahren festhalten und in den Verkehrsmodellen prognostizieren, dass nämlich beispielsweise der Güterverkehr bedingt durch generelles wirtschaftliches Wachstum um rund 2% pro Jahr zunehmen soll, so kann eine entsprechende Verkehrsentwicklung auch vertraglich limitiert werden. Sind die ÖBB nicht bereit, entsprechende Limitierungen des Verkehrs – insbesondere des Ferngüterverkehrs – vertraglich zu fixieren, werden wiederum die Befürchtungen der Gemeinde Eschen-Nendeln gestärkt, dass die Kapazitätserweiterung der Infrastruktur auch zu einer potentiellen Zunahme des Verkehrs über die Prognosen hinaus führen wird. Daher hält die Gemeinde als zentralen Punkt fest, dass sie – so das Projekt seitens des Landes gutgeheissen wird – parallel dazu eine vertragliche Vereinbarung des Landes mit den ÖBB fordert zur Limitierung des Bahn- respektive insbesondere des Güterverkehrs.

Aus solchen Überlegungen letztlich erwächst auch die Überzeugung der Gemeinde, dass sämtliche relevanten Parameter der eingereichten Infrastrukturerweiterung nur im Rahmen eines UVP-Verfahrens angemessen überprüft und gegebenenfalls beauftragt werden können.

Aus all den obgenannten Gründen gelangt die Gemeinde Eschen-Nendeln zur Feststellung, dass für das von den ÖBB eingereichte Projekt zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Sie legt daher Beschwerde ein und beantragt beim Amt für Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten Massnahmen.

Ferner sei der Vollständigkeit darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln auf Basis des gegenständlichen von den ÖBB eingereichten Projektes an ihrer Position gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. Januar 2022 festhält.

Diese Stellungnahme hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. September 2023 einstimmig genehmigt.

Freundliche Grüsse

#### **Erwägungen des Gemeinderates**

Die bestehende Infrastruktur soll möglichst einem attraktiven Personenverkehr dienen und dazu notwendigen Modernisierungen werden vom Gemeinderat ebenfalls unterstützt. Allerdings führt ein Ausbau des Güterverkehrs auch zu negativen Auswirkungen der Anwohner, was der Gemeinderat ablehnt.

#### **Anträge**

1. Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen.
2. Die vorliegende Stellungnahme sei innerhalb der offenen Frist bis am 11. September 2023 dem Amt für Umwelt zu übermitteln

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.